jobcenter
team.arbeit.hamburg

Aktenzeichen:	II 12302/5305
Fachbereich:	X11
OrgZ.:	X111-14
Gültigkeit:	ab 13.08.2014
Sachstand:	29.07.2014

Handlungsanweisung 05/2013

Aussagegenehmigungen für die Vernehmung als Zeugin / Zeuge

Einleitung Diese Handlungsanweisung regelt die Beantragung von Aussagegenehmigungen für die Vernehmung als Zeugin / Zeuge sowie die diesbezüglichen Zuständigkeiten. Sie gilt für alle Beschäftigten von Jobcenter team.arbeit.hamburg.	**Geltungsbereich**
1. Verfahren Die Beschäftigten erhalten ihre Aussagegenehmigung durch ihren jeweiligen direkten Vorgesetzten. Das Schreiben zur Erteilung der Aussagegenehmigung ist als Vordruck unter „Lokale Vorlagen-> team.arbeit.hamburg-> Personal ->Vordruck Aussagegenehmigung" im BK-Browser eingestellt. Der / die Mitarbeiter/ -in bereitet das Schreiben zur Erteilung der Aussagegenehmigung unterschriftsreif vor, indem er / sie die notwendigen Informationen einträgt. Anschließend leitet die / der Mitarbeiter/-in das vorbereitete Schreiben (Original und Entwurf) zusammen mit der Ladung an die/ den unmittelbare/-n Vorgesetzte/-n zur Unterschrift weiter. Die Genehmigung muss durch die / den unmittelbare/-n Vorgesetzte/-n eigenhändig unterzeichnet werden. Die / der Mitarbeiter/-in erhält das unterschriebene Original zurück. Der abgezeichnete Entwurf (mit einer Kopie der Ladung) wird danach an die Zentrale von Jobcenter team.arbeit.hamburg - Team Personal (X111) - übersandt. Im Falle einer Versagung der Aussagegenehmigung wird das Team Personal (X111) unverzüglich unter Darlegung der entscheidungserheblichen Gründe durch die / den Vorgesetzte/-n schriftlich auf dem Postwege informiert.	**Zuständigkeit**

Grundsätzlich ist Jobcenter team.arbeit.hamburg nicht nur gegenüber den Gerichten, sondern auch gegenüber anderen Behörden verpflichtet, Ersuchen auf Tätigung einer Aussage nachzukommen.

Nur im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, wenn z.B. bei einem Beschäftigten ein Recht auf Verweigerung der Aussage nach den §§ 52-55 StPO besteht, bei Bedrohung von Leib und Leben, bei einem entsprechenden Krankheitsbild etc.

2. Rechte und Pflichten bei Ladung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters von Jobcenter team.arbeit.hamburg in dienstlichen Angelegenheiten

Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen zu allen Themen aussagen, die mit dem in der Ladung benannten Beweisthema in Zusammenhang stehen.

Mitarbeiter/-in erhält Ladung als Zeugin/Zeuge

a) von einem Gericht	b) von der Staatsanwaltschaft	c) von der Polizei oder anderen (Ermittlungs-) Behörden
⇩	⇩	⇩
Mitarbeiter/-in muss erscheinen	Mitarbeiter/-in muss erscheinen	Mitarbeiter/-in soll erscheinen
⇩	⇩	⇩
Mitarbeiter/-in muss aussagen, soweit Sozialdaten betroffen sind, nur sofern ein Übermittlungstatbestand des SGB X dies erlaubt. **Mitarbeiter/-in benötigt Aussagegenehmigung**	Mitarbeiter/-in muss aussagen, soweit Sozialdaten betroffen sind, nur sofern ein Übermittlungstatbestand des SGB X dies erlaubt. **Mitarbeiter/-in benötigt Aussagegenehmigung**	Mitarbeiter/-in kann aussagen, soweit Sozialdaten betroffen sind, nur sofern ein Übermittlungstatbestand des SGB X dies erlaubt. Mitarbeiter/-in möchte aussagen: **Mitarbeiter/-in benötigt Aussagegenehmigung**
Die Zeugin / der Zeuge hat gem. §§ 52-55 StPO die Möglichkeit der Aussageverweigerung in den dort genannten Fällen.		

Belange des Sozialdatenschutzes sind zwingend zu beachten

(Siehe: Übersicht über die SGB X-Übermittlungstatbestände im t.a.h.-Intranet)

4. Arbeitszeit / Kosten Die Tätigkeit als Zeugin / Zeuge gilt als Arbeitszeit. Die dienstlich veranlasste Vorsprache bei einem Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder bei Ermittlungsbehörden stellt einen Dienstgang dar. Daher werden keine weiteren Kosten (Verdienst-ausfall etc.) bei Gericht geltend gemacht und es findet auch kein Erstattungsverfahren statt. Die Genehmigung des Dienstganges gilt bei Unterzeichnung der Aussagegenehmigung durch die /den Vorgesetzte/-n als erteilt.	**Gesetzliches Aussage- und Zeugnis-verweigerungs-recht** **Dienstgang**

gez. Weiße

- stellvertretender Geschäftsführer -